

STAR EQUIPMENT

Ergänzende Auftragsbedingungen der Star Equipment GmbH

I. Geltungsbereich:

1. Diese Ergänzenden Auftragsbedingungen gelten für Verträge des Bestellers mit der Star Equipment GmbH zusätzlich zu den vorstehend abgedruckten Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Sie regeln in Ergänzung der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen die Erbringung von Leistungen der Star Equipment GmbH gegenüber einem Besteller und die Rechte und Pflichten der Star Equipment GmbH und des Bestellers. Die Bezeichnung Besteller umfasst dabei den Vertragspartner unabhängig von der Natur des Vertrages.

II. Besonderheiten zur Mängelhaftung und zum Rücktrittsrecht:

1. Betrifft die Bestellung gebrauchte Gegenstände und ist der Besteller Unternehmer, so ist unsere Haftung für Mängel dieser Gegenstände ausgeschlossen.
2. Haben wir mit dem Besteller eine besondere Vereinbarung dahingehend geschlossen, dass der Besteller unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein soll, auch ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurückzutreten, so sind wir im Falle der Ausübung eines solchen Rücktrittsrechtes berechtigt, vom Besteller den Ersatz unserer Aufwendungen für Eingangsprüfung, Wiedereinlagerung der Waren, Buchhaltung u. s. w. in angemessenem Umfang auf Nachweis zu verlangen. Für unseren Aufwendungsersatz gilt ein Mindestwert von 10 % der Vergütung für den betreffenden Auftrag als vereinbart.

III. Ergänzung der Regelungen zum Eigentumsvorbehalt:

1. Bei Scheck- oder Wechselzahlungen des Bestellers besteht die aus der Bestellung und Lieferung entstandene Forderung und somit der Eigentumsvorbehalt solange fort, bis der Scheck bzw. Wechsel unwiderruflich eingelöst worden ist.
2. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden.
3. Be- oder verarbeitet der Besteller die noch im Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns in der Weise, dass wir an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwerben, der dem Einkaufswert der gelieferten Sache im Verhältnis zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung entspricht. Wird die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Waren vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung. Bei Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes unserer für die hergestellte Sache verwendeten, noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu.
4. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu dem Wert der neu hergestellten Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung. Wir nehmen diese Übertragung an. Der Besteller hat in diesem Fall die in unserem Miteigentum stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.
5. Der Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Bestellers, die dieser (1) aus dem Weiterverkauf unserer noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder (2) aus dem Weiterverkauf der aus der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung hervorgegangenen, nach den vorstehenden Absätzen in unserem Miteigentum stehenden Waren erwirbt. Die Forderungen werden uns in Höhe unseres offen stehenden Rechnungsbetrages abgetreten. Der Besteller tritt diese künftigen Forderungen sicherheitshalber zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und der aus der Verarbeitung, Vermischung,

STAR EQUIPMENT

Vermengung oder Verbindung hervorgegangenen, nach den vorstehenden Absätzen in unserem Miteigentum stehenden Waren nur mit der Maßgabe berechtigt, dass seine Kauf- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nicht berechtigt.

6. Der Besteller hat die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes angemessen zu versichern. Er tritt uns bereits mit der jeweiligen Bestellung Erstattungsforderungen gegen seine Versicherung ab, wir nehmen diese Abtretung mit Bestätigung der Bestellung an.
7. Unsere Sicherungsrechte hindern den Besteller nicht, über Waren, die nach diesen Eigentumsvorbehaltsregeln noch in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, im normalen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Ein normaler Geschäftsbetrieb liegt nicht mehr vor, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns einen Monat nach Verzugseintritt in Rückstand kommt, Wechsel bei ihm protestiert werden, die Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretungen bekannt zu geben, den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch uns zuzulassen. Auf unser Verlangen hin ist der Besteller ferner verpflichtet, uns auf erstes Anfordern die Adressen seiner Abnehmer bekannt zu geben.
8. Liegt kein normaler Geschäftsverkehr mehr vor, sind wir berechtigt, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen und vom Liefervertrag zurückzutreten.

Stand 14.01.2009